

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplanes „Werbeanlagen Rheinbischofsheim“ im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Werbeanlagen Rheinbischofsheim“ aufzustellen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die zunehmende Aufstellung und Errichtung von sogenannten Fremdwerbeanlagen entlang der Hauptstraße im Stadtteil Rheinbischofsheim. Fremdwerbeanlagen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 03.12.1992 – 4 C 27/91 –) als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe anzusehen, die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise und im Mischgebiet allgemein zulässig sind. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen in einem Korridor von 30 m entlang der Hauptstraße ausgeschlossen werden.

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung („Eigenwerbeanlagen“) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Diese sind als Hinweis auf das vor Ort bestehende Gewerbe erwünscht und nach wie vor zulässig.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bebauungsplan „Werbeanlagen Rheinbischofsheim“ werden auch die beiden Bebauungspläne „Am Holchenbach“ und „Gross Sommerfeld-Hungerfeld-Heftig-Brummerloh“ geändert.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB sind erfüllt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.

Rheinau, 20.02.2025

Oliver Rastetter
Bürgermeister